

Satzung der Gemeinde Schwarzenbruck über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen

(Friedhofsgebührensatzung)

vom 28.11.2023

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) und Art. 20 des Kostengesetzes, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128), erlässt die Gemeinde Schwarzenbruck folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühr (§ 4)
 - b) Benutzungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)
- (3) Werden im Einzelfall Leistungen notwendig, für die in dieser Satzung Gebühren nicht festgesetzt sind, so werden Gebühren entsprechend der erbrachten Leistung nach vergleichbaren Gebührentatbeständen und vergleichbaren Gebührensätzen festgesetzt.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag auf eine Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen einer Gebühr, Fälligkeit, Sicherung

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 31 der Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Benutzungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung. Jahresgebühren sind für die gesamte Laufzeit im Voraus zu entrichten.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Zustellung des Gebührenbescheides.
- (4) Die Gebühren sind innerhalb 2 Wochen nach Bekanntgabe der Gebührenforderung durch Bescheid (Kostenrechnung) zur Zahlung fällig.
- (5) Die Gemeinde Schwarzenbruck kann für die Erbringung von Leistungen eine ausreichende Sicherung fordern, indem zum Beispiel die Abtretung von Ansprüchen verlangt wird, die den Zahlungspflichtigen aus Anlass des Sterbefalles aus Kranken-, Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.

Wenn die Gebühren nicht ausreichend gesichert sind, wird die Bestattung in einfacher, würdiger Form durchgeführt.

§ 4

Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr:

a) Einzelgrabplatz – einfachtief	80,00 Euro
b) Einzelgrabplatz – doppeltief	100,00 Euro
c) Rasengrabplatz – einfachtief	95,00 Euro
d) Doppelgrabplatz – einfachtief (2 Grabstellen)	100,00 Euro

e) Familiengrabplatz – doppeltief (4 Grabstellen)	140,00 Euro
f) Kindergrabplatz	30,00 Euro
g) Anonymer Urnengrabplatz	55,00 Euro
h) Urnengrabplatz	70,00 Euro
i) Urnennische	70,00 Euro
j) Baumgrabplatz	160,00 Euro

(2) Eine Verlängerung ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5 Benutzungsgebühren

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| (1) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle in Schwarzenbruck (ohne Nutzung Kühlzelle) und Altenthann beträgt für jeden angefangenen Tag | 70,00 Euro |
| (2) Die Gebühr für die Benutzung der offenen Halle in Schwarzenbruck und die Halle in Altenthann beträgt für Trauerfeiern | 60,00 Euro |
| (3) Die Gebühr für die Benutzung der Kühlzelle in der Leichenhalle Schwarzenbruck beträgt für jeden angefangenen Tag | 70,00 Euro |
| (4) Die Gebühr für die Herstellung der Streifenfundamente beträgt | |
| a) für ein Einzelgrab/Rasengrab | 80,00 Euro |
| b) für ein Familiengrab/Doppelgrab | 125,00 Euro |
| c) für ein Urnengrab | 40,00 Euro |

Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes ist bei Buchstabe a) und b) ein Zwanzigstel der Gebühr und bei Buchstabe c) ein Zehntel der Gebühr fällig.

§ 6 Sonstige Gebühren

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| (1) Die Gebühr beträgt für die Genehmigung eines Grabmals oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen | 55,00 Euro |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|

(2) Die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes auf einen anderen Nutzungsberechtigten beträgt	30,00 Euro
(3) Die Gebühr für Ausstellung eines Leichenpasses beträgt	55,00 Euro
(4) Urnenversand einschließlich Verwaltungsgebühr	30,00 Euro

§ 7

Ausstellung von Berechtigungsscheinen

Für die Ausstellung von Berechtigungsscheinen für die Ausführung von gewerblichen Arbeiten auf allen gemeindlichen Friedhöfen durch Steinmetze, Bildhauer, Kunstschmiede, Bestatter, usw. betragen die Gebühren

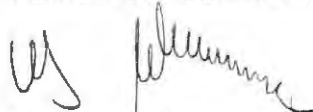
für eine Jahresgenehmigung	110,00 Euro
für eine Einzelgenehmigung	40,00 Euro

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Schwarzenbruck über die Erhebung von Gebühren ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen vom 12. Dezember 2022 außer Kraft.

Schwarzenbruck, den 06.12.2023
GEMEINDE SCHWARZENBRUCK



Markus Holzammer
Erster Bürgermeister

